

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2019/2

Eine durch eine Deformation hervorgerufene 1 ½ Tage später sich ereignende Selbstentzündung des Kfz und ein dadurch ausgelöster Gebäudeschaden erfolgen „bei Betrieb“ eines Kfz. / Bei einem Kundenparkplatz, der auch von Anrainern benutzt wird, besteht für Flächen zwischen den parkenden Kfz keine Streupflicht. / Stellt eine Baufirma nach Vorgaben der Behörde ein Verkehrsschild unsorgfältig auf, sodass es bei dessen Herumfliegen zur Beschädigung eines Kfz kommt, ist ein hoheitliches Tätigwerden gegeben mit der Folge der fehlenden Passivlegitimation der Baufirma. / Befasst sich ein Geschädigter selbst gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen, ist dieser gehalten, das Wrack in eine Restwertbörse einzustellen; er muss sich den daraus ergebenden Betrag bei der Totalschadensabrechnung entgegenhalten lassen. / Gibt ein Vater seinen Beruf (Dipl.-Ing. Maschinenbau) auf, um sich der Pflege und Ausbildung seines schwer verletzten Kindes zu widmen, darf ein Tattrichter nicht die vom SV als Betreuungsleistungen qualifizierten Tätigkeiten im Rahmen der Abgeltung vermehrter Bedürfnisse ausklammern.

Von Christian Huber

→ Gebäudebrand nach Unterlassen des Abklemmens der Batterien

§ 7 Abs 1 StVG; § 86 VVG

ZVR 2019/216

Weite Auslegung des Begriffs „bei Betrieb“ sowie Zurechnungszusammenhang

Der VersN (Lenker) der ZweitBekl (Kfz-Haftpflichtversicherer) hat bei einem Verkehrsunfall mit seinem Opel schuldhaft den Mercedes der ErstBekl (Kfz-Haftpflichtversicherer) erheblich beschädigt. Der Eigentümer des Mercedes hat sein Kfz in eine Werkstatt abschleppen lassen. Der Betreiber der Werkstatt hat zwar den Schlüssel abgezogen, aber nicht die Batterie abgeklemmt. Aufgrund eines infolge der Unfallbeschädigung entstandenen Kurzschlusses ist es 1 ½ Tage nach dem Unfall zu einer Selbstentzündung des Fahrzeugs gekommen, die zu einem Brand führte. Kl ist der Gebäudeversicherer des Inhabers der Werkstatt sowie der Hausratsversicherer der Wohnung der Mutter des Inhabers der Werkstatt.

Das ErstG hat dem Begehren des Gebäudeversicherers unter Abzug einer Quote von 40% stattgegeben, dem des Hausratsversicherers zu 100%. Das BerG hat das Begehren abgewiesen. Der BGH gab der Rev der Kl statt und verwies an das BerG zurück.

Die Schadenszufügung erfolgte „bei Betrieb eines Kfz“. Der Schutzzweck ist weit auszulegen. Denn die Haftung nach § 7 Abs 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kfz erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Die Norm will alle durch den Kfz-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Das ist immer gegeben, wenn sich eine vom Kfz ausgehende Gefahr ausgewirkt hat, somit bei wertender Betrachtung durch das Kfz (mit)geprägt ist. Erforderlich ist, dass die Schadensfolge in den Bereich der Gefahren fallen muss, um deretwillen die Norm erlassen worden ist. Für die Zurechnung ist erforderlich, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz steht.

Nach diesen Grundsätzen ist der Brandschaden zuzurechnen. Die schadensursächliche Gefahrenlage wurde unmittelbar durch den Unfall und die bei dem Betrieb beteiligten Kfz geschaffen. Dass der Folgeschaden erst 1 ½ Tage später eintrat, vermag daran nichts zu ändern, da die einmal geschaffene Gefahrenlage fort- und nachwirkte. Ob der BGH an der E 21. 1. 2014, VI ZR 253/13 BGHZ 199, 377, festhält, als es um die Haftung für eine durch einen technischen Defekt einer Betriebseinrichtung verursachte Selbstentzündung eines in einer Tiefgarage geparkten Kfz ging, kann hier offenbleiben. Denn im Streitfall ging es um die Auswirkungen der noch unmittelbar aus dem Fahrbetrieb hervorgerufenen Umstände.

Auch der Zurechnungszusammenhang wurde nicht unterbrochen. Eine Zurechnung entfällt nur dann, wenn ein Schaden durch ein völlig ungewöhnliches und unsachgemäßes Verhalten einer anderen Person ausgelöst worden ist. Dann hat sich durch den Zweiteingriff nicht mehr das Schadensrisiko des Ersteingriffs verwirklicht; es besteht dann nur ein „äußerlicher“, gleichsam „zufälliger“ Zusammenhang. Dass sich der Dritte (hier der Betreiber der Werkstatt) – sei es auch grob – fahrlässig verhalten hat, reicht idR nicht. Der Schädiger kann sich nicht damit entlasten, dass ein anderer die von ihm geschaffene Gefahrenlage nicht beseitigt hat.

Der Schaden war hier durch die durch den Unfall verursachte Deformation angelegt. Durch den Brand hat sich das fortwirkende Risiko der Erstschädigung verwirklicht. Der Sorgfaltsverstoß ist auch nicht so ungewöhnlich grob, dass der Zurechnungszusammenhang ausnahmsweise entfallen würde. Der Sorgfaltsverstoß erschöpfte sich zudem darin, dass die durch den Unfall geschaffene Gefahrenlage nicht beseitigt wurde. Dieser Sorgfaltsverstoß des Betreibers der Werkstatt ist erst auf der Ebene des Mitverschuldens zu berücksichtigen. Die Abwägung der Verursachungsbeiträge ist eine Tatfrage. Das ist vom BerG zu klären, soweit der Kl hinsichtlich der Gebäudeversicherung nicht schon eine Kürzung um 40% hingenommen hat.

BGH 26. 3. 2019, VI ZR 236/18 NJW 2019, 2227 (Herbers)

Anmerkung: In Vorentscheidungen zu vergleichbaren Sachverhalten, nämlich Brandschäden in einem abgeschlossenen Raum nach Selbstentzündung eines Kfz, wurden vom BGH (21. 1. 2014, VI ZR 253/13 NZV 2014, 207 [Herbers]) und OGH (23. 2. 2017, 2 Ob 188/16k EvBl 2017/133 [Spitzer] = ZVR 2017/107 [Reisinger]) gegenteilig entschieden. Der BGH bejahte die Haftung, der OGH verneinte sie unter Bezug auf den fehlenden Gefahrenzusammenhang. Spitzer hat die OGH-Entscheidung begrüßt, Reisinger hat sie kritisiert und zu Recht darauf verwiesen, dass ein Kfz heute – anders als bei Inkrafttreten des EKHG im Jahr 1959 – ein Hightech-Produkt sei, das auch beim Stehen von technischen Defekten nicht verschont bleibe und dementsprechend gefährlich sei. Zudem verweist er darauf, dass das Kfz in Österreich und der EU einen besonders hohen Stellenwert habe: Wer durch ein Kfz geschädigt werde, soll besser gestellt werden als ein durch einen sonstigen Unfall Geschädigter. Im Interesse des Verkehrsoffers plädiert er für eine möglichst weitgehende Interpretation des Betriebsbegriffs iS des EKHG unter Einschluss des Versagens von Betriebseinrichtungen bei stillstehenden Fahrzeugen.

Diese pragmatische Argumentation mag grob sein, hat aber etwas für sich. Die Befürchtung des OGH in 2 Ob 188/16k, dass dann ein Halter, der sein Fahrzeug abgemeldet habe, ohne Haft-

pflichtversicherungsschutz dastehe, wiegt dem gegenüber weniger schwer. Womöglich wird man von einem solchen verlangen können, dass er besonders vorsichtig ist und die Batterie abklemmt, sodass sich ein solches Schadensrisiko nicht realisieren kann. Wer mit dem Gefahrenzusammenhang Ernst macht, der schränkt den Anwendungsbereich der bisherigen Halterhaftung drastisch und dramatisch ein: Ob Waren auf einen von Pferden gezogenen Wagen ab- oder aufgeladen werden oder auf die Ladefläche eines Lkw, wird kaum einen Unterschied machen; Entsprechendes gilt für das Ein- und Aussteigen aus Auto oder Rikscha. Wenn man die „Gretchenfrage“ der besonderen Gefährlichkeit stellt, wird man auch stehenden Kfz keine höhere Gefährlichkeit zuweisen können als stehenden Pferdefuhrwerken, mag der OGH diese Konstellation in 2 Ob 188/16k auch – noch – ausdrücklich ausgeklammert haben; dass solche Pferdefuhrwerke – von Fiakern in der Wiener Innenstadt abgesehen – sowie Rikschas selten sein mögen, nimmt dem Vergleich nicht seine inhaltliche Schärfe.

Auf all das kommt es – jedenfalls nach dem Judiz des BGH – im konkreten Fall nicht an, weil die Entzündung auf einer Deformation des Kfz infolge eines Unfalls beruhte. Allerdings hat der BGH die Haftung beider Halter sowie deren Kfz-Haftpflichtversicherer bejaht, somit des für den Unfall verantwortlichen sowie des Halters des geschädigten Kfz. Eine Haftung des letzteren käme somit auch in Betracht, wenn die Deformation nicht von einem Dritten zu verantworten ist, sondern der Geschädigte davor mit einem Baum kollidiert ist. Würde man diese Differenzierung des BGH auch für das österreichische Recht übernehmen, würde das eine beträchtliche Komplikation der Schadensregulierung bedeuten. Der Geschädigte müsste nicht nur die Verursachung durch eine Selbstentzündung des Fahrzeugs nachweisen, sondern darüber hinaus auch die Ursache für die Selbstentzündung, die Deformation infolge Eigen- oder Fremdverschuldens. Abgesehen von der Komplexität des Ursachenzusammenhangs kann diesen Nachweis allein – oder doch viel leichter – der Eigentümer führen, dessen Fahrzeug sich selbst entzündet hat. Jedenfalls in dem BGH-Fall haftete er nur solidarisch, letztendlich hatte aber ein anderer den Schaden endgültig zu tragen. In vielen Fällen haftet der Betreiber der Werkstätte als weiterer Schuldner, in concreto war dieser (auch) der Geschädigte, sodass es um die Kürzung des Ersatzanspruchs wegen seines Mitverschuldens ging.

Der BGH lehnte sodann – zu Recht – eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bzw eine Verneinung der Zurechnung ab. Wenn es sich nicht um einen eigenen durch das haftungsbegründende Ereignis herausgeforderten Willensentschluss eines Dritten handelt, der mit dem Schadensereignis nur in einem zufälligen Zusammenhang steht, ist die Zurechnung zu bejahen (idS zu einem Personenschaden jüngst auch OGH 25. 10. 2018, 6 Ob 182/18k DAG 2019/31; zu Unrecht strenger aber OGH 20. 5. 2009, 2 Ob 205/08y, Rechtspanorama Die Presse 2009/39/05 [krit Ch. Huber]). Erst auf der Ebene der Verschuldensabwägung ist eine Gewichtung der Zurechnungsgründe vorzunehmen. Der Betreiber der Werkstätte bzw die hinter ihm stehende Gebäudeversicherer hat ein 40%-iges Mitverschulden zugestanden. Ob das ausreichend ist, ist nach Ansicht des BGH eine Tatfrage.

ME wird man zu differenzieren haben: Gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des schädigenden Fahrzeugs (Opel) wird eine geringere Kürzung vorzunehmen sein als gegenüber dem geschädigten Kfz (Mercedes), weil zwar das Mitverschulden des geschädigten Betreibers der Werkstätte gleich ist, aber im Verhältnis zur Schwere des Zurechnungsgrundes, beim Opel Eintrittspflicht für den Unfallschaden, beim Mercedes bloß Halterhaftung nach § 7 StVG, unterschiedlich schwer wiegt. Man darf gespannt sein, wie der OGH einen solchen Fall, der ihn alsbald beschäftigt

könnte, entscheiden wird. Bei der Abgrenzung zur Vorentscheidung ist sein Begründungsaufwand jedenfalls deutlich größer als der des BGH.

→ Umfang der Streupflicht auf dem Kundenparkplatz eines Lebensmittelmarkts

§ 241 Abs 1, §§ 280, 311 Abs 2 Nr 2, § 823 Abs 1 BGB

ZVR 2019/217

Gleicher Haftungsmaßstab bei der Streupflicht gegenüber beliebigen Dritten und Kunden

In Schleswig-Holstein (ErstG LG Itzehoe) ist am 2. 12. 2013 um 8 Uhr 15 die Kl auf einem Kundenparkplatz eines Lebensmittelmarkts beim Aussteigen auf einer wegen einer Vertiefung gefrorenen Stelle ausgerutscht und hat sich eine Verletzung zugezogen. Der Parkplatz wird auch von Anwohnern über Nacht benutzt. Er wurde an dieser Stelle nicht gestreut.

ErstG und BerG haben das Begehren abgewiesen. Der BGH hat die Rev der Kl abgewiesen.

Zwischen den Fahrzeugen besteht auch bei allgemeiner Glätte keine uneingeschränkte Räum- und Streupflicht. Die Verkehrssicherungspflicht soll nur wirkliche Gefahren beseitigen, nicht aber bloßen Unbequemlichkeiten vorbeugen. Die Verkehrspflicht orientiert sich daran, was erforderlich und zumutbar ist. Das gilt in gleicher Weise, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Parkplatz handelt. Es gelten die Grundsätze für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Die durch Glättebildung zwischen den Fahrzeugen ausgehende Gefahr ist regelmäßig eher als gering einzustufen, weil die Wageninsassen ihn nur beim Ein- und Aussteigen betreten müssen und dabei am Fahrzeug Halt finden können. Der Parkplatz muss nicht so bestreut werden, dass bereits beim Aussteigen abgestumpfter Boden betreten werden kann. Auch gegenüber den Kunden des Lebensmittelmarkts besteht keine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Anders wäre das bei einem Gastwirt, der damit rechnen muss, dass sich Besucher durch den Genuss alkoholischer Getränke unverständig verhalten und in ihrer Gehsicherheit beeinträchtigt sein könnten. Der Betreiber eines Lebensmittelmarkts muss nur für einen sicheren Zugang zum möglichst sicheren Be- und Entladen sorgen. Angesichts der bei zumutbarer Eigenvorsorge der Kunden vorhersehbaren Sturzgefahr im Bereich markierter Stellflächen ist bei einer großen Stellfläche, bei der wegen des Parkens von Anwohnern keine Maschinen in der Nacht eingesetzt werden können, sodass händisch gestreut werden müsste, eine solche aufgrund des hohen Aufwands nicht zumutbar.

Daran ändert auch nichts, dass es sich um eine überfrorene Bodenvertiefung gehandelt habe und schlechte Lichtverhältnisse gegeben waren. Mit Vertiefungen muss man immer rechnen. Auch eingeschränkte Lichtverhältnisse sind in den Morgenstunden von Dezembertagen nicht außergewöhnlich. Die Kl hätte sich darauf einstellen und bei Unsicherheit über die Bodenbeschaffenheit, falls notwendig, am Fahrzeug festhalten müssen. Die Erwartung, ordnungsgemäß gestreute Wege vorzufinden, enthebt den Fußgänger nicht der Verpflichtung, sorgfältiger als sonst seines Weges zu gehen.

BGH 2. 7. 2019, VI ZR 184/18 r + s 2019, 606

Anmerkung: Dieses – durchaus alltägliche – Beispiel zeigt, dass insoweit sich die deutsche Rechtslage von der österr fundamental unterscheidet. Nach österr Recht kommt es entscheidend darauf an, ob der Wegehalter nur deliktisch nach § 1319a ABGB bei grober Fahrlässigkeit haftet oder wegen Bestehens einer Sonderverbindung auch für leichte Fahrlässigkeit einzustehen hat und zu-

dem eine Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB greift. Schon der Sorgfaltsmaßstab wäre in einer solchen Konstellation nach österr Recht wohl deutlich strenger. Dass der Kunde eines Lebensmittelmarkts auf einem Kundenparkplatz stets mit gefrorenen Stellen infolge Unebenheiten rechnen müsse, würde kaum in einer OGH-Entscheidung stehen.

Der BGH geht beim Erforderlichen und Zumutbaren davon aus, dass die händische Streuung zwischen den Fahrzeugen aufwändig und daher unzumutbar ist. Bei einem kleineren Parkplatz und einem solchen, der über Nacht gesperrt und nicht für Anrainer offen ist, hat er das offengelassen. Zudem unterscheidet der BGH zwischen „wirklichen Gefahren“ und „bloßen Unbequemlichkeiten“. Beim Aussteigen könne der Fahrgast sich ja an der Tür anhalten, während höhere Anforderungen zu stellen seien bei den Wegen, die vom Lebensmittelmarkt zum Parkplatz zurückzulegen seien.

Diese Sicht ist mE angreifbar. In Schleswig-Holstein ist es Anfang Dezember knapp nach 8 Uhr noch „zappenduster“. Natürlich kann man sich an der Tür anhalten; aber wer macht das schon? Der Verfasser dieser Zeilen steigt in Deutschland und Österreich, im Sommer wie im Winter, immer „freihändig“ aus; und wohl nicht nur er. Dass man wegen Bodenunebenheiten immer mit gefrorenen Stellen rechnen müsse, ist eine mutige *petitio principii*. Dass die Gefahr auf dem Weg vom Lebensmittelmarkt zum Parkplatz größer sei, erscheint ebenso fragwürdig. Dort besteht jedenfalls typischerweise eine bessere Sicht. Kommt man mit einem Wägelchen, kann man sich zudem an diesem festhalten. Und was das Beladen der eingekauften Waren betrifft, findet das – bei größeren Einkäufen – nicht nur im Kofferraum, sondern auch auf dem Beifahrer- oder Rücksitz, somit im Bereich zwischen den Fahrzeugen, somit gerade in dem von der Streupflicht ausgesparten Bereich, statt.

Der OGH hätte wohl einen strengeren Sorgfaltsmaßstab angelegt; Österreich als Tourismusnation, in der womöglich noch öfter winterliche Verhältnisse mit Eis und Glätte herrschen, achtet insoweit mehr auf die körperliche Integrität seiner Menschen und gewichtet die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der von Pflichten Betroffenen weniger stark (zu einem vergleichbaren Sachverhalt OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 13/19 v, demnächst ZVR [Ch. Huber]). Allenfalls würde man nach österr Recht bei der (subjektiven) Vorwerfbarkeit – grobe oder auch leichte Fahrlässigkeit – differenzieren und dementsprechend zwischen beliebigen Dritten und Kunden. Der vom BGH angesprochene Aspekt, dass ein Fußgänger bei prekären Witterungsverhältnissen zu besonderer Vorsicht gehalten sein kann, kam nicht zum Tragen, weil es schon an einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht gefehlt hat. Bei Bejahung eines auch leicht fahrlässigen Verstoßes gegen die vertragliche Nebenpflicht bzw der Entsprechung im Rahmen der culpa in contrahendo durch den Betreiber des Lebensmittelmarkts könnte dieser Aspekt immer noch zu einer allfälligen Kürzung des Anspruchs der verletzten Person wegen Mitverschuldens führen.

→ (Fehlende) Passivlegitimation bei Unfall infolge eines unsorgfältig aufgestellten Verkehrsschildes

Art 34 GG; § 839 BGB; § 45 Abs 2, 5, 6 StVO

ZVR 2019/218

Abgrenzung zwischen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht und hoheitlichem Handeln

Die Bekl ist von der Straßenbaubehörde mit der Verkehrssicherung auf der Bundesautobahn betraut worden. Der Anordnung war ein Verkehrszeichenplan beigelegt, der vorgab, an welcher Stelle welche Verkehrsschilder aufzustellen waren. Die Bekl befestigte das Verkehrsschild nicht ordnungsgemäß. Die Folge war,

dass das Verkehrsschild der Kl entgegengeflogen ist und ihr Fahrzeug beschädigte. Sie begehrte € 1.381,71 Ersatz.

Das ErstG hat dem Begehren stattgegeben, das BerG hat die Klage abgewiesen. Die Rev der Kl hatte keinen Erfolg.

Im Rahmen der Amtshaftung tritt nach § 839 BGB gemäß Art 34 Abs 1 GG der Staat bzw die jeweilige Anstellungskörperschaft im Weg befreiender Haftungsübernahme an die Stelle dessen, der in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes gehandelt hat. Die persönliche Haftung des Amtsträgers scheidet dann aus. Die Mitarbeiter der Bekl handelten in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes. Die Verkehrssicherung unter Einschluss der Anbringung von Verkehrszeichen ist eine hoheitliche Aufgabe. Zu ihrer Wahrnehmung ist der Bausträger verpflichtet. Bei den Bundesautobahnen ist das der Bund, wobei diese Aufgabe die Länder in dessen Auftrag durchführen.

Ob es sich um Verkehrssicherung oder Verkehrsregelung handelt, kann dahinstehen, weil beide haftungsrechtlich einheitlich zu betrachten sind. Zwischen der Zielsetzung der hoheitlichen Tätigkeit und der schädigenden Handlung muss ein so enger Zusammenhang bestehen, dass die Handlung noch der hoheitlichen Betätigung zuzurechnen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient. Neben der Beleihung eines Privatunternehmens mit hoheitlichen Aufgaben kommt das auch dann in Betracht, wenn der Private als Verwaltungshelfer tätig wird. Dafür ist erforderlich, dass der Private gleichsam als bloßes „Werkzeug“ oder Erfüllungsgehilfe des Hoheitsträgers handelt.

Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Privaten ist, desto näher liegt es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinn anzusehen. So ist das jedenfalls im Rahmen der Eingriffsverwaltung. Ob das auf den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge zu erstrecken ist, kann offenbleiben. Auch wenn man die Aufstellung des Verkehrsschildes der Daseinsvorsorge zuordnete, war dies sehr eng mit der gem § 45 Abs 2 StVO getroffenen Verkehrsregelung als Maßnahme der Eingriffsverwaltung verbunden, bei der der hoheitliche Charakter im Vordergrund steht. Die Verkehrsregelung ist nämlich ohne Aufstellung des Schildes nicht wirksam. Beide Maßnahmen sind haftungsrechtlich einheitlich zu behandeln.

Die Anordnung war hier strikt umzusetzen. Der Bekl war als bloßes Werkzeug der Behörde anzusehen. Die Anordnung gab präzise vor, welches Verkehrsschild an welcher Stelle aufzustellen war. Ein eigener Ermessensspielraum kam der Bekl nicht zu. Dem steht nicht die E BGH 29. 11. 1973, III ZR 211/71 NJW 1974, 453, entgegen. Dort wurde bei einem vergleichbaren Sachverhalt der Private nicht als Beamter im Haftungssinn (Art 34 GG) angesehen. Davon ist der Senat in der E 21. 1. 1993, III ZR 189/91 BGHZ 121, 161, abgegangen. Er hat dort Folgendes betont: Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund trete, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmers sei, desto näher liege es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinn anzusehen.

Nach neuerer Rsp kommt es somit nicht nur auf die Werkzeugtheorie an; auch der Entscheidungsspielraum der Mitarbeiter des privaten Unternehmens ist einzubeziehen. Wenn diese keine eigenen Entscheidungsspielräume habe, handelt es als Werkzeug des Hoheitsträgers. Die Aufgabe wird nicht auf den Privaten „delegiert“, sondern dieser wird lediglich als Helfer oder Werkzeug der öffentlichen Hand tätig. Soweit in der älteren Entscheidung noch eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf den Privaten als Voraussetzung seiner Einordnung als Beamter im Haftungs-

sinn erachtet wurde, ist dieses Erfordernis durch die neuere Senatsrechtsprechung überholt.

BGH 6. 6. 2019, III ZR 124/18 VersR 2019, 1145

Anmerkung: Dass bei unsorgfältiger Befestigung eines Verkehrsschildes, das dem Fahrzeug der Kl entgegenflog und dieses beschädigte, diese Ersatz begehren kann, sollte ziemlich auf der Hand liegen. Der Grund, warum der BGH sich damit beschäftigen musste, war die Frage der Passivlegitimation. Kann der Geschädigte das Unternehmen im Zivilrechtsweg belangen oder steht ihm stattdessen ein Amtshaftungsanspruch zu? Verklagt der Geschädigte den Falschen, verliert er nicht nur den Prozess und trägt dessen Kosten; womöglich ist zu diesem Zeitpunkt der Anspruch gegen den „Richtigen“ bereits verjährt. *Offenloch* (Rechtsprechung zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht, in: *Ch. Huber/Kornes/Mathis/Thoennessen*, Fachtagung Personenschaden [2019] 177, 190) verweist zutreffend darauf, dass für den Geschädigten namentlich bei einem Judikaturwechsel nicht ohne Weiteres erkennbar sei, wen er verklagen solle. Um jedenfalls dem Verjährungseinwand zu begegnen, schlägt er eine Streitverkündung vor. Während im deutschen Recht in § 204 Abs 1 Nr 6 BGB die Streitverkündung zu einem Neubeginn der Verjährung führt, in österr Terminologie zu einer Unterbrechung, ist das für das österr Recht gerade umstritten (Nachweise bei *Vollmaier* in *Klang*³ § 1497 Rn 75: Grundsätzlich verneint, freilich unter Hinweis auf gegenteilige Ansichten in der Lit in FN 351 [Unterbrechung] und 353 [Fortlaufshemmung]). Auch diese Konstellation zeigt, wie sachgerecht die Anerkennung einer Unterbrechungswirkung der Streitverkündung wäre, ist doch ein solcher Gläubiger alles andere als säumig.

ME könnte ein Ausweg zudem darin bestehen, dass der Geschädigte beide in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen zur grundsätzlichen Anerkennung der Passivlegitimation auffordert. Jedenfalls bei Bestreiten dieser durch den schlussendlich Einstandspflichtigen ist es als treuwidrig anzusehen, wenn dieser sich dann auf Verjährung beruft. Erwägenswert wäre darüber hinaus, ihm auch die Kosten des Vorprozesses aufzuerlegen. Bei Schweigen wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als beide zu verklagen, wobei auch dann erwägenswert wäre, den infolge der verweigerten Antwort entstandenen Schaden des verlorenen Prozesses als überwälzbar anzusehen.

Der Judiz des BGH, dass es sich insoweit um Hoheitsverwaltung handelt, ist im Ergebnis durchaus zu folgen. Während sich der Geschädigte bei einem deliktischen Schadenersatzanspruch im ordentlichen Rechtsweg den Einwand gefallen lassen müsste, dass der Ersatzpflichtige sich wegen der bloß eingeschränkten Haftung für seinen Gehilfen nach § 1315 ABGB zumeist exkulpieren kann, erfolgt eine umfassende Zurechnung sämtlicher Mitarbeiter im Rahmen der Amtshaftung. Die Kriterien der Abgrenzung nach dem Vorbild eines beweglichen Systems lassen ex post die getroffene Entscheidung (sehr gut) nachvollziehbar erscheinen; ex ante ist aber eine Prognose über die Rechtsfolge enorm schwierig. Hoheitsverwaltung ist offenbar nicht nur gegeben oder nicht, wie eine Frau schwanger oder nicht schwanger ist; die Entscheidung suggeriert, dass es davon ein Mehr oder Weniger geben kann. Ebenso soll maßgeblich sein, wie strikt die Anordnung an den Verwaltungshelfer war. Allein, wie soll das dem Geschädigten erkennbar sein, ganz abgesehen davon, dass der maßgebliche Punkt der Striktheit der Anordnung schwer auszumachen sein wird?

Um es auf den Punkt zu bringen: All zu viel vermeintliche Einzelfallgerechtigkeit führt zu einem Defizit an Berechenbarkeit der Rechtsfolgen und damit Rechtsunsicherheit. Für das österr Recht sollte für die Zuweisung zur hoheitlichen Tätigkeit und damit zur

Amtshaftung des Rechtsträgers, die die Einstandspflicht des handelnden Privaten ersetzt, genügen, dass die ausgeübte Tätigkeit an sich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen ist und sich die Schädigung bei Ausübung dieser Tätigkeit ereignet hat (so zuletzt auch OGH 27. 5. 2019, 1 Ob 87/190 d EvBl-LS 2019/132 [*Weixelbraun-Mohr*]).

→ Obliegenheit eines Gebrauchtwagenhändlers zur Inanspruchnahme einer Restwertbörse

§ 249 Abs 2 Satz 1 BGB

ZVR 2019/219

Abkehr von der bisherigen Rsp der Maßgeblichkeit des regionalen Marktes bei Ermittlung des Restwerts in einem Ausnahmefall
Der Geschädigte, ein Gebrauchtwagenhändler in der Region Aachen, erlitt am 29. 2. 2016 bei einem Unfall, für den die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist, bei seinem Kfz einen Totalschaden. Der geschädigte Kl holte ein GA ein. Der SV ermittelte am 10. 3. 2016 einen Restwert von € 9.500,- brutto. Der Kl gab der Bekl diesen bekannt. Am 24. 3. 2016 legte die Bekl dem Kl ein Restwertangebot eines Unternehmens in der Lausitz über € 17.000,- brutto vor. Der Kl verwies darauf, dass er am 23. 3. 2016 zu den im GA ermittelten Preis das Wrack an einen Gebrauchtwagenhändler in Aachen verkauft hatte. Da die Bekl aufgrund des höheren Restwerteloses regulierte, begehrte der Kl den Differenzbetrag.

Das ErstG und BerG gaben dem Begehren Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche des Kl gegen den SV aus dem GA-Vertrag statt. Die Rev der Bekl führte zur Abweisung des Begehrens.

Der Geschädigte ist idR nicht verpflichtet, Angebote räumlich entfernter Restwertaufkäufer einzuholen, den Sondermarkt für Restwertaufkäufer in Anspruch zu nehmen oder dem Schädiger Gelegenheit zum Nachweis höherer Restwertangebote zu geben. Der Geschädigte genügt dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn er das Wrack nach Einholung eines SV-GA, der den Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat, veräußert. Daran hält der BGH grundsätzlich fest.

Dass es auf den regionalen Markt ankommt, hat damit zu tun, dass im Regelfall das Wrack bei Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung gegeben wird. Das für Kauf und Inzahlunggabe notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte typischerweise nur in ortsansässige Gebrauchtwagenhändler haben, die er kennt, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls nicht abschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.

Auch weiterhin besteht für den Geschädigten kein Anlass, dem Ersatzpflichtigen vor dem Verkauf des Wracks die Möglichkeit einzuräumen, höhere Restwertangebote zu übermitteln. Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, wenn der Geschädigte verpflichtet wäre, Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann zu folgen.

Etwas anderes gilt aber, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kfz beschäftigt. Bei der Naturalrestitution gilt das Wirtschaftlichkeitspostulat. Auch bei der Ersatzbeschaffung kann er nur den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt aber nur im Rahmen des Zumutbaren, somit unter Beachtung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.

Eine unangemessene Verwertung des Wracks ist nicht erst unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254

Abs 2 BGB zu prüfen. Die Schadenersatzpflicht besteht von vornherein nur insoweit, als sich die Verwertung im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält. Der Kl, der ein Autohaus betreibt und sich selbst mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befasst, ist die Inanspruchnahme des Restwertmarkts im Internet und die Berücksichtigung der dort abgegebenen Kaufangebote ohne Weiteres zuzumuten. Es ist in dieser Situation wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes ohne Weiteres genutzt wird. Hier geht es auch nicht um die Inzahlunggabe des Wracks beim vertrauten Gebrauchtwagenhändler. Damit entfällt der vom Senat auf die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Verkehrsunfallgeschädigten bezogene und insoweit als „vorrangig“ erachtete tragende Grund.

Unter diesen Umständen bietet das von der Kl vorgelegte GA, das lediglich Restwertangebote regionaler Anbieter ohne Einbeziehung von Angeboten räumlich entfernter Interessenten auch über das Internet berücksichtigt, folglich keine geeignete Grundlage für die Klageforderung. Indem die Kl den Restwert auf der Basis dieses GA realisiert, ohne ein ihren besonderen individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rechnung tragendes GA einzuholen, hat sie das Risiko übernommen, dass sich der erzielte Erlös später als zu niedrig erweist.

BGH 25. 6. 2019, VI ZR 358/18 NJW-Spezial 2019, 553

Anmerkung: Im konkreten Fall geht es um € 7.500,-. Die Bedeutung der Entscheidung ist freilich riesengroß. Es ist ein Paradigmawechsel im Jahrzehnte schwelenden Streit um die richtige Ermittlung des Restwerts. Womöglich ist die Bedeutung vergleichbar mit der Rsp-Wende bei den Mietwagenkosten (BGH 12. 10. 2004, VI ZR 151/03 NJW 2005, 51), die dazu geführt hat, dass in einem ersten Schritt nur $\frac{1}{3}$ der bis dahin ersatzfähigen Kosten gebühren und heute der Streit darüber geht, ob von diesem Drittel womöglich abermals nur noch ein Drittel, somit ein Neuntel des ursprünglichen Niveaus, ersatzfähig ist. Sie liegt auf der auf mehreren Ebenen zu beobachtenden Linie des VI. Senats des BGH, den Kfz-Sachschaden zunehmend restriktiver zu handhaben. Das wäre durchaus hinzunehmen, würde man dem schon auf dem VGT Goslar 1996 (stellvertretend für viele Dressler, Neugewichtung bei den Schadenersatzleistungen für Personen- und Sachschäden? VGT 1996, 182 ff) erhobenen Postulat entsprechen, den Personenschaden großzügiger zu bemessen (dazu auch Ch. Huber, Über den Stellenwert von Blech und Blut im deutschen Schadensrecht – Akzentverschiebungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, in FS Jaeger [2014] 309 ff).

Auswirkungen hat die Entscheidung nicht nur für den Geschädigten und den hinter dem Schädiger stehenden Kfz-Haftpflichtversicherer, sondern mindestens ebenso für die lokalen Autohäuser, denen zumindest in manchen Fällen der Weg zum Erwerb eines Schnäppchens abgeschnitten wird; betroffen sind mindestens genauso die Kfz-SV, bei denen man sich nach dieser Entscheidung fragen muss, wozu man sie – jedenfalls in solchen Fällen – überhaupt noch benötigt, wenn der Anspruch dem Grunde nach unstreitig ist.

Der Geschädigte und dessen SV haben das gemacht, was bisher der BGH Jahrzehnte lang ständig judiziert hat. Nun wirft der BGH dem Geschädigten vor, dass er auf Basis eines SV-GA abgerechnet hat, das seine besonderen Erkenntnismöglichkeiten nicht berücksichtige. Gerade ein solches wäre freilich bisher nicht lege artis gewesen! Wird man das schon dem SV nicht zum Vorwurf machen können, so wohl noch weniger dem Geschädigten selbst. Mag man dem Ergebnis durchaus zustimmen, die Rsp-Wende hätte aber mit durchaus mehr Einfühlbarkeit „eingeläutet“ werden können:

Würde man – allenfalls – dem SV einen Vorwurf machen können, nicht alle maßgeblichen Umstände in der Person des Geschädigten beachtet zu haben, hätte das Urteil der Instanzgerichte bestätigt werden können, das eine volle Ersatzpflicht Zug um Zug gegen Abtretung von Ersatzansprüchen des Geschädigten gegen den SV vorgesehen hat. Dann wäre der endgültige Nachteil beim SV und dessen Haftpflichtversicherung und nicht beim Geschädigten verblieben.

Dazu kommt ein weiterer Aspekt: Der Geschädigte hat dem Ersatzpflichtigen, ohne dass ihn dazu eine Obliegenheit getroffen hätte, das Ergebnis seines SV mitgeteilt. Dieser hat daraufhin mehrere Tage lang geschwiegen; und als der Geschädigte nach mehreren Tagen das Wrack zu diesem Wert verkauft hatte, ist er mit einem höheren Angebot gekommen. Wäre nicht ein Kaufmann gehalten, unverzüglich zu reagieren, mindestens in der Weise, dass er dem Geschädigten mitteilt, dass dieser sich geraume Zeit gedulden möge, weil der Haftpflichtversicherer in der Lage sein werde, ein höheres Angebot vorzulegen? Gibt es nicht auch ein legitimes Interesse des Geschädigten, dass sich die Abwicklung des Schadensfalls nicht bis zum Sankt Nimmerleinstag hinzieht?

Der BGH hat weder den einen noch den anderen Aspekt in Betracht gezogen. Er hat lediglich ausgesprochen, dass er dem Grunde nach an seiner Rsp festhalte, in diesem Fall aber gegenständig entscheide. Es stellt sich sogleich die Frage: In welchen anderen Fällen gilt sonst noch die Ausnahme? Welche Auswirkungen hat das auf das GA des SV? Schon bisher war es wenig folgerichtig, dass der Geschädigte zu seiner Absicherung einen SV auf Kosten des Ersatzpflichtigen betrauen durfte, dieser aber sein Spezialwissen – nämlich die Kenntnis höherer Restwerterlöse im Internet – nicht einbringen durfte.

Der SV wird künftig womöglich fragen müssen, wie versiert der Geschädigte ist oder ob er gar selbst mit Gebrauchtwagen handelt. Dann muss er seine ganze Expertise in das GA einbringen, sonst wohl weiterhin nicht. Ist künftig maßgeblich, ob es sich um einen Fall der Inzahlunggabe bei Ankauf eines Ersatzfahrzeugs handelt oder eine sonstige Veräußerung stattfindet? Das ohnehin schon fein zisierte deutsche Kfz-Schadensrecht wird noch um einige weitere Facetten „reicher“.

Für die Rechtslage in Österreich ist das jedenfalls für die reinen Inlandsfälle von überschaubarer Bedeutsamkeit, weil in Österreich zwar nicht kraft gesetzlicher Vorgabe, wohl aber einer über viele Jahrzehnte bestehenden Usance der Haftpflichtversicherer den SV nominiert; und dieser sorgt – wegen des Naheverhältnisses zu seinem Auftraggeber – schon dafür, dass die (höheren) Restwerte aus der Wrackbörse gebührend berücksichtigt werden. Wie die Mietwagenkosten in Österreich wegen des gespaltenen Haftpflichttarifs kein Zankapfel sind, ist es auch beim Restwert so, dass bei reinen Inlandsfällen eine geräuschlose Abwicklung zugunsten des Kfz-Haftpflichtversicherers erfolgt, für die die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer jahrzehntelang Sturm gelaufen sind, wobei sich nun ein erster Stein in der Abwehrmauer gelockert hat.

→ **Betreuungsleistungen des Vaters nach Beurteilung des SV**

§ 843 BGB; Art 103 Abs 1 GG; §§ 287, 544 Abs 7 ZPO

ZVR 2019/220

Recht auf Gehör als Voraussetzung für die Ablehnung von Betreuungsleistungen des Vaters

Der 1989 geborene Kl wurde mit sechs Jahren bei einem Verkehrsunfall im Jahr 1996 am Kopf schwer verletzt, was zu dauerhaften Schäden bei seinen kognitiven Fähigkeiten führte. Er ist zu 100%

schwerbehindert. Als die Rehabilitationsbemühungen in staatlichen Einrichtungen 1999 stagnierten, hat der Vater seinen Beruf als Dipl.-Ing für Maschinenbau aufgegeben und betreut seither fortlaufend seinen Sohn. Durch Maßnahmen in der Zeit, in der das Kind aufnahmebereit war, gelang es ihm, dem Kind Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Der Verletzte erlangte mit 17 Jahren im Jahr 2008 einen Hauptschulabschluss. Der erfolgreiche Abschluss des anschließenden Berufsschulgrundjahres gelang trotz Wiederholung bis Ende 2010 nicht. Die anschließende Beschäftigung am Bauhof wurde nach Mobbingvorfällen Mitte 2012 aufgegeben. In der VorE OLG Bamberg 28. 6. 2005, 5 U 23/05 VersR 2005, 1593, wurde dem Kl der Verdienstentgang des Vaters zugesprochen. Nunmehr begehrt der Vater für den Zeitraum vom 1. 8. 2010 bis 31. 7. 2013 € 209.000,-.

Das ErstG hat € 152.000,- zugesprochen, das BerG hat dem Begehren lediglich im Ausmaß von € 85.000,- stattgegeben. Das Rechtsmittel des Kl führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das BerG.

Fördermaßnahmen zur Erreichung eines altersentsprechenden Leistungsstands im Lesen, Schreiben und Rechnen und des Allgemeinwissens als Grundvoraussetzung für eine Berufsausbildung und spätere Erwerbsfähigkeit sind vermehrte Bedürfnisse und als solche ersatzfähig. Zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung sah das OLG Bamberg auch den Verdienstentgang des Vaters als ersatzfähig an. Nunmehr kommt das BerG jedoch zum Ergebnis, dass der Verdienstentgang nur ersatzfähig sei, wenn der Umfang der erbrachten Leistungen auch dessen Berufsaufgabe rechtfertigt. Das sei keine Sachverständigen-, sondern eine Tatfrage. Seit August 2011 habe sich der Zeitaufwand so vermindert, dass eine Berufsaufgabe nicht mehr gerechtfertigt sei. Ab diesem Zeitpunkt sei nur der Stundenlohn einer Pflegekraft für € 11,- anzusetzen, weil der Aufwand weniger als halbtags und schließlich nur zwei bis drei Stunden betragen habe. Anzusetzen sei bloß der Nettostundenlohn einer vergleichbaren entgeltlich eingesetzten Hilfskraft, in concreto zu € 11,-.

Das billigt der BGH nicht, weil der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde. Der Tatrichter darf auf die Einholung eines SV-GA nur verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag. Wenn der Tatrichter eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, muss er den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen. Diesen Anforderungen genügt das BerUrteil nicht:

Das BerG hat den im Einzelnen aufgezählten Fördermaßnahmen die Eigenschaft als Fördermaßnahmen abgesprochen. Es hat die besondere Verletzung des Schädel-Hirn-Traumas sowie das damit verbundene erhöhte Risiko für eine psychosoziale Belastung außer Acht gelassen. Das BerG hat verschiedene vom SV für erforderlich gehaltene therapeutische Maßnahmen, Beschäftigung, Arbeitstherapie, Anleitung der täglichen Lebensgestaltung wie auch Gespräche und gemeinsame Arbeiten nicht dem Mehrbedarf zugeordnet. Es hat sich damit Sachkunde angemäßt, deren Voraussetzungen es den Parteien nicht offengelegt hat.

Es hätte einer erneuten Anhörung des SV bedurft, der in erster Instanz nicht im Detail zum konkreten Betreuungsbedarf und den daran zu messenden konkreten Aktivitäten des Vaters befragt worden ist. Die dem Geschädigten durch Angehörige erbrachte Pflégetätigkeit gebührt im Rahmen des Erforderlichen unabhängig davon, ob diese einen Verdienstentfall erlitten haben. Die Höhe des Schadens richtet sich nach dem Nettolohn einer vergleichbaren entgeltlich eingesetzten Pflegekraft und regelmäßig nicht nach dem entgangenen Verdienst des Angehörigen. BGH 9. 4. 2019, VI ZR 377/17 NJW 2019, 2607

Anmerkung: Der BGH hat zurückverwiesen, weil sich der Tatrichter Sachkunde angemäßt hat, die er nicht hatte. Das ist formal gewiss zu billigen. Die materiell-rechtliche Kernfrage ist freilich eine andere – und die ist betrüblicherweise unbeantwortet geblieben. Darf es sich eine verletzte Person – auf Kosten des Schädigers – leisten, nicht 0815-Einrichtungen oder eine beliebige Pflegeperson in Anspruch zu nehmen, sondern sich nach den Opportunitätskosten eines Familienangehörigen bei Aufgabe seines Berufs pflegen und betreuen zu lassen? Wie das OLG Bamberg in der ersten Entscheidung hat das auch der OGH (10. 6. 2008, 4 Ob 78/08 m iFamZ 2008/125; dazu *Ch. Huber*, Schadenersatzrechtliche Auswirkungen eines ärztlichen Kunstfehlers bei der Geburt des verunstalteten Kindes für die „betroffene“ Mutter, iFamZ 2009, 27) gebilligt, wobei die Differenz weniger gravierend war, weil es sich um eine Hauptschullehrerin und nicht einen Maschinenbauingenieur gehandelt hat.

Spielt es dabei eine Rolle, dass in Wahrheit tatsächlich vermehrte Bedürfnisse und kein Erwerbsschaden gegeben waren, weil die verletzte Person künftig kaum am primären Arbeitsmarkt Fuß fassen können? Ist der – verhältnismäßig hohe – Aufwand gerechtfertigt, wenn es nur darum geht, dieser Person ein einigermaßen menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, zu dem nun einmal das Lesen gehört, weil sich einem sonst vieles gar nicht erschließt? Das OLG Bamberg hat in der ersten Entscheidung durchaus Empathie bewiesen, allerdings in der nun vom BGH aufgehobenen nach der Devise gehandelt: Genug ist genug.

Es stellt sich die Frage, um wie viel sich die verletzte Person die Betreuung durch einen Familienangehörigen mehr kosten lassen darf als durch eine x-beliebige Pflegeperson. Ob Ersteres dem Kindeswohl besser dient als Letzteres, dafür wird man keinen SV brauchen; das wird man getrost bejahen können. Aber gibt es nicht auch insoweit eine Verhältnismäßigkeits- bzw Tunlichkeitschwelle? Beim Kfz ist im deutschen Recht anerkannt, dass der Geschädigte den „Blechsaden“ seines Vehikels durch die Werkstätte seines Vertrauens beheben lassen kann, mag dies auch sehr teuer sein (instruktiv OLG Jena 28. 4. 2004, 3 U 221/03 NZV 2004, 476: Beschädigung eines Ferrari F 50, anstandslose Bezahlung der Reparaturkosten in der Werkstatt in Maranello (Italien) während einer Zeit von 206 Tagen in Höhe von 436.000,- DM, also ca € 223.000,-).

Anerkennt man, dass die körperliche Integrität – in Deutschland wie in Österreich – einen deutlich höheren Stellenwert hat als das Eigentum am Blech, sollte auch die Verhältnismäßigkeitschwelle zu Lasten des Schädigers ausgedehnt werden. Zu beachten ist dabei, dass der Vater bei Aufgabe seines Berufs den gesamten dadurch entfallenden Verdienst ersetzt verlangt, nicht nur eine Abgeltung für die Stunden, die er mit dem Kind verbringt. Außer Betracht bleibt dabei ohnehin, dass er bei einem Einstieg nach mehreren Jahren Kindesbetreuung – jedenfalls finanziell – nicht dort weitermachen kann, wo er ohne diese Unterbrechung stünde. Aber schon der Stundenlohn eines Dipl.-Ing. (Maschinenbau) liegt deutlich über dem einer Pflegekraft. Das gilt in besonderer Weise für das deutsche Recht, das beim Stundenlohn besonders knausrig ist und nicht die betriebswirtschaftlich anfallenden Arbeitskraftkosten zugrunde legt (dazu *Ch. Huber*, Stundensätze im Personenschaden [Vortrag auf dem Verkehrsanwaltstag 2019, 40 Jahre AG Verkehrsrecht, in Weimar am 30. 3. 2019], demnächst zfs). Der ermittelte Stundenlohn von € 11,- kommt so zustande, während in Österreich – hoffentlich – mindestens das Doppelte herauskäme (Nachw bei *Ch. Huber* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm ABGB³ § 1325 Rn 44 ff, zuletzt OGH 23. 1. 2019, 1 Ob 203/18 m JAS 2019, 194 (*Pree*): Stundenlohn der Pflegekraft zwischen € 20,- und € 25,-).